

BGer 1C 382/2023 vom 25. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_382_2023

FR: TF 1C 382/2023 du 25 août 2023

IT: TF 1C 382/2023 del 25 agosto 2023

Regeste

Sicherungsentzug des Führerausweises | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Am 20. September 2022 nahm die Kantonspolizei Zürich A._____ den Führerausweis ab, nachdem ihr anlässlich einer Kontrolle Zweifel an seiner Fahrfähigkeit gekommen waren. Nachdem ein verkehrsmedizinisches Gutachten die Fahrfähigkeit von A._____ verneint hatte, entzog ihm das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am 20. Juli 2023 den Führerausweis auf unbestimmte Zeit und machte eine allfällige Wiedererteilung von verschiedenen Auflagen abhängig. Am 20. Juli 2023 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn die von A._____ gegen diese Entzugsverfügung erhobene Beschwerde ab. Am 7. August 2023 erhob A._____ Beschwerde ans Bundesgericht mit dem sinngemässen Antrag, das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben. Auf die Aufforderung des Bundesgerichts, bis zum 25. August 2023 die nicht eigenhändig unterschriebene und damit mangelhafte Rechtsmitteleingabe zu verbessern, reichte A._____ am 10. August 2023 noch einmal die identische, nicht eigenhändig unterschriebene Beschwerdeschrift ein, zusammen mit einem eigenhändig unterschriebenen Begleitschreiben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer bringt wie schon vor der Vorinstanz vor, für die Festlegung der zeitlichen Dauer des Entzugs müsse das "Kaskadensystem" zur Anwendung kommen. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid indessen bereits ausgeführt, dass dieses in seinem Fall nicht zur Anwendung komme, und das zu Recht: Das "Kaskadensystem" bezieht sich auf Sicherungsentzüge gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. f und Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG, wonach Fahrzeugführern, die in Bezug auf Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz in bestimmter, gesetzlich definierter Weise rückfällig werden, der Führerausweis für immer entzogen wird. Vorliegend werden dem Beschwerdeführer keine Widerhandlungen vorgeworfen. Der Führerausweis wurde ihm entzogen, weil seine Fahreignung gemäss eingeholtem Gutachten aus medizinischen Gründen zur Zeit nicht gegeben ist. Indem sich

der Beschwerdeführer mit der blossen Wiederholung seiner Berufung auf das "Kaskadensystem" begnügt, ohne sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, kommt er seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht nach, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.